



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Rechnungsprüfung
Az: 14
Datum: 05.02.2026

2026/053

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt		

Betreff

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Castrop-Rauxel zum 31.12.2024

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt stellt den Jahresabschluss 2024 zum Stichtag 31.12.2024 in der Fassung vom 01.12.2025 mit einer Bilanzsumme von 563.818.348,77 € gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
2. Der Rat der Stadt nimmt zur Kenntnis, dass im Haushaltsjahr 2024 ein Jahresfehlbetrag in Höhe von -34.201.464,97 € erwirtschaftet wurde. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag erhöht sich somit auf insgesamt 108.396.975,19 €.
3. Die Ratsmitglieder beschließen, dem Bürgermeister für den Jahresabschluss 2024 die Entlastung gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW zu erteilen.

Anlage 1 (öffentlich)

Bericht der ETL WRG GmbH¹, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Gütersloh, vom 01.12.2025 über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Castrop-Rauxel für das Haushaltsjahr 2024 nebst Anhang und des Lageberichts einschließlich des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes

Anlage 2 (öffentlich)

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses vom 11.03.2026 an den Rat der Stadt zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stadt Castrop-Rauxel zum 31.12.2024 gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW

Pepping

¹ Bis 15.11.2022 WRG Audit GmbH

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 03.07.2025 hat der Rat der Stadt den bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 für das Haushaltsjahr 2024 zur Kenntnis genommen und diesen zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss unter Einbezug des Prüfungsberichtes den Jahresabschluss und den Lagebericht der Stadt. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung 2024 und damit auch zur Erstellung des Prüfungsberichtes wurde auf Basis des Beschlusses vom 03.11.2022 entsprechend § 104 Abs. 6 GO NRW die ETL WRG GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Gütersloh, beauftragt.

Zwischen dem am 03.07.2025 in den Rat eingebrachten bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses 2024 und dem der Prüfung zu Grunde liegenden Jahresabschluss in der Fassung vom 01.12.2025 haben sich hinsichtlich der Bilanz- und Ergebniszahlen lediglich folgende Veränderungen ergeben:

Aktiva

	Entwurf JA 2024	Geprüfter JA 2024	Veränderung
2. Umlaufvermögen	41.080.873,31 €	41.079.409,41 €	- 1.463,90 €
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	108.455.511,29 €	108.396.975,19 €	- 58.536,10 €
Bilanzsumme	<u>563.878.348,77 €</u>	<u>563.818.348,77 €</u>	<u>- 60.000,00 €</u>

Passiva

	Entwurf JA 2024	Geprüfter JA 2024	Veränderung
1.5.2 Jahresergebnis	- 34.260.001,07 €	-34.201.464,97 €	+ 58.536,10 €
1.5.3 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	108.455.511,29 €	108.396.975,19 €	- 58.536,10 €
3. Rückstellungen	182.876.454,20 €	182.816.454,20 €	- 60.000,00 €
Bilanzsumme	<u>563.878.348,77 €</u>	<u>563.818.348,77 €</u>	<u>- 60.000,00 €</u>

Die ETL WRG GmbH hat das Ergebnis ihrer Prüfung in dem als Anlage 1 beigefügten Prüfungsbericht vom 01.12.2025 zusammengefasst. Dieser schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab. Der Prüfungsbericht wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss als Grundlage für dessen Beratung und der danach zu beschließenden Stellungnahme an den Rat zur Verfügung gestellt.

Die Prüfungsergebnisse wurden in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 11.03.2025 durch den zuständigen Wirtschaftsprüfer der ETL WRG GmbH vorgestellt und näher erläutert.

Als Ergebnis seiner Beratung hat der Rechnungsprüfungsausschuss anschließend gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung genommen (Anlage 2). Darin erklärt er, dass er sich dem Urteil der ETL WRG GmbH, insbesondere dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2024, anschließt und nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung keine Einwendungen erhebt sowie den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.

Der Rat stellt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2024 durch Beschluss fest. Zugleich hat er über die Behandlung eines Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrages zu beschließen (§ 96 Abs. 1 GO NRW a.F.). Das ausgewiesene Jahresergebnis für das Haushaltsjahr 2024 beträgt - 34.201.464,97 €. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag, der auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisen ist, erhöht sich auf insgesamt 108.396.975,19 €.

Entsprechend § 96 Abs. 1 GO NRW entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2024.

Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss 2024 ist der Aufsichtsbehörde gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW unverzüglich anzuzeigen, anschließend öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.